Höxter, den 23. März 2015

N i e d e r s c h r i f t

Gremium:	Ortsausschuss Höxter-Ovenhausen
Sitzungs-Nr.:	X/OAOVENH/003
Sitzungs-Tag:	18.03.2015
Sitzungs-Ort:	Stadthalle Höxter, Wallstraße 15
Beginn der Sitzung:	18:00 Uhr
Ende der Sitzung:	20:05 Uhr

A n w e s e n d

Vorsitzende/r

Herr Günther Ludwig	CDU	bis TOP 2

Ratsmitglieder

Herr Engelbert Bömelburg	CDU	ab TOP 3 als Vorsitzender und Vertretung für Herrn Ludwig

sachkundige Bürger

Frau Helga Winkelhahn	CDU	bis TOP 2
Herr Klaus Hasenbein	CDU	
Herr Horst Rösner	CDU	
Herr Thorsten Dohmann	SPD	
Frau Angelika Paterson	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Heinrich Ostermann	BfH	
Herr Heiner Wiemers-Meyer	CDU	Vertretung für Herrn Spieker

Bürgermeister

Herr Alexander Fischer	SPD	

Verwaltung

Herr Dardo Franke	Technischer Beigeordneter
Herr Heiner Brockhagen	Fachbereichsleiter Planen und Tiefbau
Herr Thomas Schwingel	Sachgebietsleiter Stadtplanung und Umwelt
Herr Sebastian Aust	Sachgebiet Stadtplanung und Umwelt

Schriftführer

Herr Ulrich Kurze	

Gäste

Herr Dr. Nils Gronemeyer	Anwaltskanzlei BRANDI
Herr Udo Spellerberg	Planungsbüro Bioplan
Frau Hannah Schnepel	Planungsbüro Bioplan
Herr Klaus Drescher	Planungsbüro Terra-Plan

Es fehlen entschuldigt:

Ratsmitglieder

Herr Werner Böhler	SPD	

sachkundige Bürger

Herr Klaus Spieker	CDU	

Herr Bürgermeister Alexander Fischer begrüßt die Ausschussmitglieder, die Gäste und die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner. Er gibt einen kurzen Überblick über das bisherige Verfahren zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet Höxter und weist auf die Bürgerinformationsveranstaltung hin, die am 24. März 2015 in der Mensa des Schulzentrums stattfindet.

Herr Ludwig begrüßt ebenfalls alle Anwesenden und stellt sowohl die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Öffentlicher Teil

1. Wahl eines Vorsitzenden für die gemeinsame Sitzung der Ortsausschüsse und des Ausschusses für Planung und Umweltschutz

Auf Vorschlag von Herrn Bürgermeister Fischer wird Herr Wolfgang Esch zum Vorsitzenden für die gemeinsame Sitzung der Ortsausschüsse und des Ausschusses für Planung und Umweltschutz gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung gewählt

2. Bestellung eines Schriftführers

Herr Ulrich Kurze wird zum Schriftführer für die heutigen Sitzungen der Ortsausschüsse und des Ausschusses für Planung und Umweltschutz bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

3. Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter Darstellung von Windkonzentrationszonen Erhöhung des allgemeinen Nutzungsmaßes

3.1. Beschlussfähigkeit

Herr Esch weist auf das Problem der Befangenheit bei der Beratung über die Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet Höxter hin, über die die Ausschussmitglieder vor dieser Sitzung informiert wurden. Er bittet alle Mitglieder, die bei diesem Tagesordnungspunkt befangen sind, den Ausschuss zu verlassen und sich in die Zuschauerbereich zu begeben.

Anschließend stellt Herr Ludwig fest, dass der Ortsausschuss Ovenhausen zwar beschlussfähig wäre, da er befangen ist aber kein Vorsitzender mehr an der Sitzung teilnimmt. Auf seinen Vorschlag wird Herr Bömelburg als sein Vertreter für die weitere Sitzung zum Vorsitzenden gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig gewählt

3.2. Vorstellung und Beratung des Vorentwurfs

Herr Esch bittet Herrn Dr. Gronemeyer um seine Ausführungen zu den rechtlichen Aspekten für die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan.

Herr Dr. Gronemeyer erläutert die gesetzlichen Grundlagen und die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema. Er macht deutlich, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig ist. Durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen wird das Baurecht außerhalb dieser Zonen entzogen. Ein solches Verfahren hat nur dann Bestand, wenn es strengen rechtlichen Anforderungen entspricht. Dazu gehört eine Untersuchung der Potentialflächen im gesamten Stadtgebiet unter Berücksichtigung nachvollziehbarer harter und weicher Tabukriterien. Die weichen Kriterien müssen in diesem Verfahren so gewählt werden, dass am Ende des Verfahrens ein angemessener Umfang an Flächen, sogenannter substanzieller Raum, für die Windenergienutzung dargestellt wird.

Anschließend bittet Herr Esch Herrn Aust um seine Ausführungen zu den Grundlagen für den städtischen Vorentwurf zu dieser Planung.

Herr Aust erläutert, dass der vorliegende Vorentwurf auf den gegenwärtigen Erkenntnissen aus dem Kriterienkatalog der Stadt Höxter, der Artenschutzprüfung durch das Planungsbüro Terra-Plan und dem Entwurf des Sichtfeldgutachtens für das Welterbe Corvey basiert. Er gibt einen Überblick über die harten und weichen Tabukriterien aus den Bereichen Siedlung, Infrastruktur und Natur, die berücksichtigt wurden. Abschließend veranschaulicht er, welche Auswirkungen diese Kriterien auf die Potentialflächen haben. Daraus resultierende Kleinstflächen, die nicht für die Aufnahme von mindestens 3 Anlagen geeignet wären, wurden anschließend wegen mangelnder Konzentrationswirkung ausgesondert.

Im Anschluss stellt Herr Drescher vom Planungsbüro Terra-Plan die Methodik und die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe 1 vor. Er weist darauf hin, dass einzelne Potentialflächen erhebliches Konfliktpotential aufweisen. Das ergibt sich insbesondere aus den Vorkommen von schlaggefährdeten Vögeln und Fledermäusen. Aus diesem Konfliktpotential resultieren die Empfehlungen, die in seinem Bericht für die fraglichen Flächen dokumentiert wurden.

Für das Planungsbüro Bioplan geht Frau Schnepel auf den vorliegenden Entwurf des Sichtfeldgutachtens für das Welterbe Corvey ein. Sie erläutert die Sichtpunkte und Sichtachsen, die hier untersucht wurden. Sie stellt die Methodik dar, mit der die Auswirkungen fiktiver Windenergieanlagen auf Corvey visualisiert und bewertet wurden. Sie stellt das Konfliktpotential dar und weist auf die Möglichkeit hin, diesen Konflikten in Teilbereichen durch Flächen- oder Höhenbegrenzungen zu begegnen. Die Überprüfung der Auswirkungen auf Corvey ist noch nicht abgeschlossen und wird in enger Zusammenarbeit mit des Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständiger Denkmalbehörde fortgesetzt.

Schließlich stellt Herr Aust dar, wie sich die aktuellen Ergebnisse der Artenschutzprüfung und des Entwurfs des Sichtfeldgutachtens auf die potentiellen Flächen für die Windenergienutzung auswirken.

4. Fragen der Ausschussmitglieder

Herr Esch teilt mit, dass die BfH zur Sitzung einen Katalog von 19 Fragen gestellt hat, die im Zusammenhang mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen stehen.

Herr Brockhagen geht auf die einzelnen Fragen ein. Die Fragen und Antworten lauten wie folgt.

1. Fallen Wasserschutzgebiete unter die harten Tabuzonen?

Ja, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete der Zone 1 fallen unter die harten Tabuzonen.

2. Sind Lärmvorbelastungen an den kritischen Immissionspunkten schon festgestellt worden, oder wird beabsichtigt, dies im Rahmen weiterer Überlegungen zu ermitteln?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Eventuelle Lärmvorbelastungen werden ausschließlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Kreis Höxter als zuständige Behörde ermittelt.

3. Werden extra-aurale Wirkungen von Schallpegeln bei den weitergehenden Überlegungen berücksichtigt?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Eventuelle Aussagen zu Schallemissionen werden ausschließlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Kreis Höxter als zuständige Behörde ermittelt. Nach Rücksprache mit dem Kreis Höxter werden die Schallemissionen dabei nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ermittelt, wobei keine extra-auralen Wirkungen von Schallpegeln betrachtet werden.

4. Wird der Stand der Wissenschaft bei der Beurteilung der Psychoakustik der weiteren Planung zu Grunde gelegt?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Eventuelle Aussagen zu Schallemissionen werden ausschließlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Kreis Höxter als zuständige Behörde ermittelt. Die Ermittlung erfolgt dabei nach Maßgabe der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Nach Rücksprache mit dem Kreis Höxter wird bei Anwendung der TA Lärm die Psychoakustik nicht betrachtet.

5. Welche Grundsteuer (A oder B) wird für die bereits mit Windenergieanlagen bebauten Flächen erhoben?

Für die bereits mit Windenergieanlagen bebauten Grundstücke wird die Grundsteuer A veranschlagt. Die Grundsteuer A betrifft Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft. Derzeit liegt der Hebesatz im Bereich der Stadt Höxter bei 252%.

6. Welche Grundsteuer (A oder B) soll nach dem Ausweisen der neuen Windkonzentrationszonen auf die Grundstücke, die in dieser Zone liegen, erhoben werden?

Voraussichtlich wird die Grundsteuer A erhoben. Die letztliche Entscheidung hierüber obliegt jedoch dem Finanzamt.

7. Liegen bereits Erklärungen von Grundstückseigentümern vor, die von ihnen favorisierten Windkonzentrationszonen zur Verfügung zu stellen?

Bei der Stadt Höxter liegen zum jetzigen Zeitpunkt diesbezüglich keine Erklärungen von Grundstückseigentümern vor. Mögliche Erklärungen von Eigentümern spielen für die beabsichtigte Ausweisung von Windkonzentrationszonen zudem keine Rolle.

8. Ist es beabsichtigt, eine Bewertung des Landschafts- / Ortsbildes vorzunehmen, wenn die „Stromautobahn“ Südlink-Trasse gebaut wird?

Eine Bewertung des Landschafts- / Ortsbildes im Zusammenhang mit dem Suedlink erfolgt von Seiten der Stadt Höxter nicht, da die Stadt nicht Träger dieses Verfahrens ist.

9. Ist daran gedacht, zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten an den betroffenen Ortsrändern vorzuhalten, damit die Ortschaften zukünftig Flächen für Wohnen und Arbeiten ausweisen können?

Durch Berücksichtigung der Darstellungen von Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen, von Sondergebieten sowie von Flächen für den Gemeinbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplans werden im Rahmen der 8. Änderung Entwicklungsmöglichkeiten für die betroffenen Ortsränder vorgehalten. Auf Ebene des Regionalplans für den Bereich Paderborn-Höxter werden diese Entwicklungsmöglichkeiten durch die Berücksichtigung Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) sowie Gewerblich-industrielle Bereiche (GIB) ergänzend gesichert.

10. Sind die Belange der Bodendenkmalpflege bei Ihren Überlegungen berücksichtigt worden?

Belange der Bodendenkmalpflege sind im bisherigen Verfahren der 8. Änderung noch nicht berücksichtigt worden. Diese sollen aber durch die vorgesehenen Trägerbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB berücksichtigt werden. Ferner werden die Belange der Bodendenkmalpflege auf der Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach BImschG zusätzlich behandelt werden.

11. Wird die Berücksichtigung eines Tonhaltigkeitszuschlages in dem Flächennutzungsplan vorgeschrieben? Wenn ja, in welcher Höhe?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Eventuelle Tonhaltigkeit wird ggf. auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Kreis Höxter als zuständige Behörde berücksichtigt.

12. Wird die Berücksichtigung einer Impulshaltigkeit in dem Flächennutzungsplan vorgeschrieben? Wenn ja, in welcher Höhe?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Eventuelle Impulshaltigkeit wird ausschließlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Kreis Höxter als zuständige Behörde berücksichtigt.

13. Wird im Flächennutzungsplan vorgeschrieben, dass bei den Lärmprognosen nicht nach der allgemeinen Rechenhöhe von 4 Metern über Gelände gerechnet wird, sondern das ungünstigste Geschoss in die Berechnung einfließt?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Lärmprognosen werden ausschließlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Kreis Höxter als zuständige Behörde betrachtet. Nach Rücksprache mit dem Kreis Höxter wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Schallimmission in einem halben Meter Abstand vor einem offenen und schutzbedürftigen Fenster berechnet.

14. Sind die vorhandenen Umspannwerkkapazitäten ausreichend, um die voraussichtlichen, durch neue Windenergieanlagen produzierte Strommengen, aufnehmen zu können? Wenn nicht, sind an den vorhandenen Umspannwerken Erweiterungen möglich oder müssen neue Umspannwerke gebaut werden? Wenn ja, wo ist dies geplant?

Hierzu können auf Ebene des Flächennutzungsplans keine konkreten und abschließenden Aussagen getätigt werden, da konkrete Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp der Windenergieanlagen nicht bekannt sind. Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden die Netzbetreiber beteiligt.

15. Wird ein Monitoring für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Schattenschlag und Lärm) für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen zwingend vorgeschrieben?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Immissionsrichtwerte werden ausschließlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene der Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Kreis Höxter als zuständige Behörde betrachtet. Nach Angaben des Kreises Höxters wird die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte bei Inbetriebnahme der Anlage geprüft, ein sich regelmäßig wiederholendes Monitoring dieser Richtwerte ist immissionsschutzrechtlich nicht vorgesehen. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte kann aber anlassbezogen überprüft werden.

16. Welche Schallpegel werden an welchen Immissionspunkten aus den vorhandenen Windparkgebieten in Bosseborn und Fürstenau jetzt schon erzeugt? Sind die Werte aus den Baugenehmigungsverfahren durch Messungen verifiziert worden? Wenn nein, ist das geplant?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Nach Rücksprache liegen dem Kreis Höxter keine offiziellen Angaben zu Schallpegelwerten aus den vorhandenen Windparkgebieten in Bosseborn und Fürstenau vor. Unter Angabe des konkreten Immissionspunktes kann der aus den Windparks stammende Schallpegel für den konkreten Immissionspunkt ermittelt werden. Die Ermittlung muss bei der Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter kostenpflichtig beantragt werden.

17. Sind die Betreiber der jetzigen Windenergieanlagen an den Standorten in den Ortschaften Fürstenau und Bosseborn als direkt betroffene in ihren bisherigen Planungen befragt worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Im seit Herbst 2014 modifizierten Verfahren der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter sind die bisherigen Betreiber der Windenergieanlagen nicht befragt worden.

18. Welche Gebühren und Pachten sind geplant, die mögliche Bauinteressenten der Windenergieanlagen zu errichten haben, z.B. für die Nutzung öffentlicher Flächen, Straßen und Kabeltrassen?

Für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sind Gebühren und Pachten für die Nutzung von öffentlicher Infrastruktur nicht von Relevanz.

Sondergebühren können nur bei öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze erhoben werden. Grundsätzlich sind alle Wirtschafts- und Waldwege im Außenbereich nicht gewidmet, sondern Privatwege der Stadt Höxter. Da die Windenergienutzung nach dem BauGB nur im Außenbereich möglich ist, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Bzgl. Unterhaltung/Instandsetzung der „Erschließungswege“ zu den Windenergieanlagen werden einzelfallbezogene Regelungen getroffen. Für Kanaltrassen in städtischen Flächen wurden i.d.R. 0,80 Euro je Meter an Nutzungsgebühr angesetzt.

19. Welche Maßnahmen sollen im FNP bereits festgeschrieben werden, um Eiswurf zu verhindern?

Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter werden Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings sind auf dieser Planungsebene die konkreten Standorte, die Anlagenhöhe und der Anlagentyp nicht relevant für die planerische Konzeption von Windkonzentrationszonen.

Im Rahmen der 8. Änderung wird jedoch derzeit aus Immissionsschutzgründen ein Vorsorgeabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung und von 300 Metern zur Außenbereichswohnbebauung gewählt.

Durch die Bestimmung bzw. der Definition von Tabukriterien werden einzelne Flächen bereits indirekt gegen Eiswurf von Windenergieanlagen geschützt, wobei die Eiswurfproblematik nicht das Motiv für die Definition von Tabukriterien war. Die konkrete Eiswurfgefährdung durch eine Windenergieanlage wird ausschließlich auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Kreis Höxter als zuständige Behörde betrachtet.

Weitere Fragen von Ausschussmitgliedern zur Darstellung von Windkonzentrationszonen werden in der Sitzung beantwortet.

5. Fragen der Einwohner

Fragen mehrerer Einwohner zur Darstellung von Windkonzentrationszonen werden in der Sitzung beantwortet.

Der gemeinsame Teil der Sitzungen der Ortsausschüsse und des Ausschusses für Planung und Umweltschutz endet um 19:45 Uhr.

6. Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter Darstellung von Windkonzentrationszonen Erhöhung des allgemeinen Nutzungsmaßes

6.1. Beschlussfähigkeit

Herr Bömelburg stellt erneut die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

6.2. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ortsausschuss Ovenhausen gibt dem Rat folgende Empfehlung:

der Rat beschließt die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für die

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter
Darstellung von Windkonzentrationszonen
Erhöhung des allgemeinen Nutzungsmaßes

auf der Grundlage der vorgestellten Unterlagen.

<u>Abstimmungsergebnis. bei sechs Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen</u>

7. Fragen der Ausschussmitglieder

Fragen werden von den Ausschussmitgliedern nicht gestellt.

8. Fragen der Einwohner

Fragen werden von den Einwohnern nicht gestellt.

Günther Ludwig Vorsitzender (bis TOP 2)	Engelbert Bömelburg Vorsitzender (ab TOP 3)	Ulrich Kurze Schriftführer